

AUSFERTIGUNG: 2

BEBAUUNGSPLAN NR.5- ZIEGELBUCK
FÜR DIE STADT WINDSBACH
LANDKREIS ANSBACH/MFR.

M.=1:1000

BEBAUUNGSPLANAUSSCHNITT ZUR
ERSTEN ÄNDERUNG:
VEREINFACHTE-ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NACH § 13
BUNDESBAUGESETZ.

NEUENDETTLSAU IM AUGUST 1984

ARCHITEKT BDB
DIETRICH STOBBE
8808 NEUENDETTLSAU
POSTFACH 45 - TEL. 237

Landratsamt Ansbach

Verfahrensvermerke

a) Der Stadtrat/Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.8.84 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "ZIEGELBUCK" gemäß § 13 BBauG beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 13.9.84 ortsüblich bekanntgemacht.



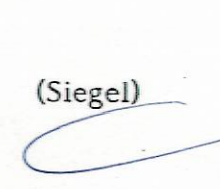
Windsbach 13.09.84
(Stadt/Gemeinde)
(Bürgermeister) (Matijas)
1. Bürgermeister

b) Die Eigentümer der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen und benachbarten Grundstücke haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und der Änderung oder Ergänzung nicht widersprochen. (Einverständniserklärung vom 13.8.84)



Windsbach 13.09.84
(Stadt/Gemeinde)
(Bürgermeister) (Matijas)
1. Bürgermeister

c) Die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Träger der öffentlichen Versorgung haben keine Einwände erhoben.



(Stadt/Gemeinde) entfällt
(Bürgermeister)

d) Die Stadt/Gemeinde Windsbach hat mit Beschluss des Stadtrats/Gemeinderats vom 14.08.1984 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom August 84 als Satzung beschlossen.



Windsbach 13.09.1984
(Stadt/Gemeinde)
(Bürgermeister) (Matijas)
1. Bürgermeister

e) Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 13.09.84 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in Windsbach im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie des § 155 a BBauG ist hingewiesen worden.



Windsbach 13.09.1984
(Stadt/Gemeinde)
(Bürgermeister) (Matijas)
1. Bürgermeister